

# Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1999

## A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach der zu entscheidenden Rechtsfrage und nicht nach dem Streitgegenstand; bei mehreren Rechtsfragen nach derjenigen, die als Schwerpunkt anzusehen ist. Maßgebend sind die angefochtene Entscheidung und die Rechtsmittelbegründung.

Prozessuale Fragen sowie Ausschluß- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.

Betreffen mehrere gleichgewichtige Rechtsfragen denselben Streitgegenstand, ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.

3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung

3.1 im Urteilsverfahren

— der Vierte Senat, soweit die Parteibezeichnung ergibt, daß das Verfahren den Öffentlichen Dienst betrifft,

— im übrigen der Fünfte Senat,

3.2 im Beschlußverfahren der Siebte Senat.

4. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Eingang der Rechtsmittelbegründung bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums.

5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für bereits terminierte Sachen erhalten.

6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu veranlassen (z. B. auf Grund von Anfragen oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.

7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.

8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.

9. Nichtzulassungsbeschwerden werden von allen Senaten unabhängig von ihrer sonstigen Zuständigkeit nach folgendem Verteilungsschlüssel bearbeitet:

Jede Nichtzulassungsbeschwerde erhält ihrem Eingang entsprechend der Reihenfolge ein Aktenzeichen. Dessen letzte Ziffer bezeichnet zugleich die Ordnungsziffer des zuständigen Senats, wobei die Ziffer 0 den Zehnten Senat bezeichnet. Bei Eingängen am selben Tage richtet sich die Reihenfolge nach dem Nachnamen des Beschwerdeführers, alphabetisch geordnet.

## B. Zuweisung der Geschäfte an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1999

1. Dem Ersten Senat sind zugewiesen:

1.1 Urteils- und Beschlußverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind,

1.2 Urteils- und Beschlußverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

1.2.1 Vereinigungsfreiheit,

1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit,

1.2.3 Arbeitskämpfrecht,

1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind,

1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl,

1.4 Verfahren über die Amtsentbindung, die Amtsenthebung und die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.

2. Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlußverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich des Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung oder in anderer Weise sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, aus Annahmeverzug und auf Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 zuständig ist,

2.2 Ersetzung der Zustimmung zur Kündigung nach § 103 BetrVG.

3. Dem Dritten Senat sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlußverfahren, soweit es sich um Fragen der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherung handelt, einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden.

4. Dem Vierten Senat sind zugewiesen:

4.1 Urteils- und Beschlußverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

4.1.1 Tarifvertragsrecht,

4.1.2 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung sowie Streitigkeiten, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Streitigkeiten nach 10.3.,

4.2 Urteilsverfahren, soweit es sich um Fragen der Auslegung von Tarifverträgen in der Privatwirtschaft handelt, gleichgültig ob die Tarifverträge unmittelbar oder aufgrund Arbeitsvertrags Anwendung finden. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, für die der Sechste Senat oder nach 10.3 der Zehnte Senat zuständig ist, ferner Rechtsstreitigkeiten, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Ausgenommen sind ferner Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

— Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

— Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,

— Erziehungsurlaub,

— Gratifikationen und Sondervergütungen aller Art,

— Vorruhestand und Altersteilzeit,

— Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,

— Wettbewerbsrecht,

— Heim- und Telearbeitsrecht,

— Mutterschutz,

— Schadenersatz,

— Berufsbildung.

5. Dem Fünften Senat sind zugewiesen:

5.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

5.1.1 Mutterschutz, soweit nicht nach 2. der Zweite Senat oder nach 7.1 der Siebte Senat zuständig ist,

- 5.1.2 Berufsbildung,
- 5.1.3 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,
- 5.1.4 Arbeitnehmerstatus,
- 5.1.5 Entgelt für geleistete Arbeit, soweit nicht auf den in 4.2 und 6. genannten Regelungen beruhend, sowie mit Ausnahme der Streitigkeiten nach 9.1.4,
- 5.1.6 Verpflichtung zur Arbeitsleistung, soweit nicht auf den in 4.2 und 6. genannten Regelungen beruhend,
- 5.2 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG,
- 5.3 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO,
- 5.4 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. 07. 1992 (BGBl. I 1992 S. 1387).

**6. Dem Sechsten Senat sind zugewiesen:**

Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

Die Auslegung von Tarifverträgen und Dienstordnungen im öffentlichen Dienst, bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Postbank, der Deutschen Telekom und bei den Alliierten Streitkräften sowie von Tarifverträgen und Arbeitsvertragsrichtlinien im kirchlichen Bereich, einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Arbeitsvertrages Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien ist. Ausgenommen sind Eingruppierungsstreitigkeiten sowie Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,
- Erziehungsurlaub,
- Gratifikationen und Sondervergütungen aller Art,
- Altersversorgung,
- Vorruhestand und Altersteilzeit,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,
- Wettbewerbsrecht,
- Heim- und Telearbeitsrecht,
- Mutterschutz,
- Schadenersatz,
- Berufsbildung.

**7. Dem Siebten Senat sind zugewiesen:**

7.1 Urteils- und Beschlußverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

7.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich des Ausbildungsverhältnisses aufgrund einer Befristung, aufgrund einer Bedingung oder aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden,

7.1.2 Ansprüche auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses sowie die Begründung eines Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

7.2 Urteils- und Beschlußverfahren, soweit es sich bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht um folgende Rechtsgebiete handelt:

7.2.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrates und anderer Organe sowie deren Organisation und Geschäftsführung,

7.2.2 Rechtsstellung der Organmitglieder,

7.2.3 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen,

7.2.4 Zuständigkeitsverteilung zwischen verschiedenen Betriebsvertretungen (z. B. verschiedener Betriebe und verschiedener Stufen),

7.3 Beschlußverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.

**8. Dem Achten Senat sind zugewiesen:**

8.1 Urteils- und Beschlußverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

8.1.1 Schadenersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadenersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen,

8.1.2 Rechtsstreitigkeiten, die die Auslegung solchen Bundesrechts betreffen, das nur Tatbestände aus dem Bereich der in Artikel 3 Einigungsvertrag bezeichneten Länder umfaßt oder die Auslegung von Landesrecht gemäß Einigungsvertrag aus diesen Gebieten einschließlich des Rechts der ehemaligen DDR betrifft. Für die Streitigkeiten, für die nach 1.2, 2.1, 3., 4., 6., 7.1.2, 9. und 10. andere Senate zuständig sind, besteht die Zuständigkeit des Achten Senats, wenn der Schwerpunkt der zu entscheidenden Rechtsfrage die Auslegung der vorgenannten Rechtsquellen betrifft,

8.1.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich des Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung gemäß Anlage I zum Einigungsvertrag Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 und 5 sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, aus Annahmeverzug und auf Abfindungen nach §§ 9, 10 KSchG, Ersetzung der Zustimmung zur Kündigung nach § 103 BetrVG,

8.1.4 Übergang eines Arbeitsverhältnisses nach § 613 a BGB einschl. der Wirksamkeit damit im Zusammenhang stehender Kündigungen,

8.2 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. 07. 1992 (BGBl. I 1992 S. 1387).

**9. Dem Neunten Senat sind zugewiesen:**

9.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

9.1.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub,

9.1.2 Vorruhestand und Altersteilzeit,

9.1.3 Wettbewerbsrecht, insbesondere gesetzliche, kollektivrechtliche oder vertragliche Wettbewerbsverbote einschließlich von Ansprüchen, die eine Verschwiegenheitspflicht oder Betriebsgeheimnisse sowie entsprechende Schadenersatzansprüche betreffen,

9.1.4 Arbeitslohn i. S. von § 615 BGB mit Ausnahme der Streitigkeiten nach Ziff. 2.1 und 7.1.1,

9.1.5 Zeugnisansprüche sowie Arbeitspapiere,

9.1.6 Abmahnung,

9.1.7 Anspruch des Arbeitnehmers auf Änderung des Arbeitsverhältnisses, Konkurrentenklagen,

9.1.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz,

9.1.9 Gewinnorientierte oder umsatzorientierte Zahlungen,

9.1.10 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht,

9.1.11 Heim- und Telearbeitsrecht,

9.1.12 Handelsvertreterrecht,

9.1.13 Zwangsvollstreckungsrecht,

9.1.14 alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.

**10. Dem Zehnten Senat sind zugewiesen:**

10.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

10.1.1 Gratifikationen und Sondervergütungen aller Art, soweit nicht der Neunte Senat für gewinnorientierte oder umsatzorientierte Zahlungen zuständig ist,

10.1.2 Urteilsverfahren, die tarifliche Tätigkeitszulagen und Erschwerniszulagen betreffen,

10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,
- Erziehungsurlaub,
- Altersversorgung,

- Vorruhestand und Altersteilzeit,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,
- Wettbewerbsrecht,
- Heim- und Telearbeitsrecht,
- Mutterschutz,
- Schadenersatz,
- Berufsbildung,

10.3 Urteils- und Beschlußverfahren über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung sowie Streitigkeiten über die Beschäftigung nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen:

- der Lehrer an öffentlichen Schulen,
- der sonstigen Arbeitnehmer, soweit nicht Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder kirchliche Regelungen anzuwenden sind.

## C. Besetzungsplan der Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1999

### 1. Senate

#### Erster Senat:

Vorsitzender: Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Dieterich

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Dr. Rost

1. Beisitzer: Richter Dr. Rost

2. Beisitzer: Richter Dr. Wißmann

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Müller-Glöge

Richter Hauck

Richter Bröhl

Richter Prof. Dr. Mikosch

#### Zweiter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Etzel

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Bitter

1. Beisitzer: Richter Bitter

2. Beisitzer: Richter Bröhl

3. Beisitzer: Richter Dr. Fischermeier

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Wißmann

Richter Beppler

Richter Böck

#### Dritter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Heither

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Kremhelmer

1. Beisitzer: Richter Kremhelmer

2. Beisitzer: Richter Beppler

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Friedrich

Richter Bott

Richterin Schmidt

Richter Kreft

#### Vierter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Schliemann

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Schneider

1. Beisitzer: Richter Schneider

2. Beisitzer: Richter Dr. Friedrich

3. Beisitzer: Richter Bott

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Bröhl

Richterin Reinecke

Richterin Gräfl

#### Fünfter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Griebeling

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Dr. Reinecke

1. Beisitzer: Richter Dr. Reinecke

2. Beisitzer: Richter Kreft

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Beppler

Richter Prof. Dr. Mikosch

Richter Dr. Fischermeier

Richterin Reinecke

#### Sechster Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Peifer

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. Armbrüster

1. Beisitzer: Richter Dr. Armbrüster

2. Beisitzerin: Richterin Gräfl

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Hauck

Richter Böck

Richter Dr. Friedrich

Richter Kreft

#### Siebter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dörner

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Prof. Dr. Steckhan

1. Beisitzer: Richter Prof. Dr. Steckhan

2. Beisitzerin: Richterin Schmidt

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Beppler

Richter Prof. Dr. Mikosch

Richter Dr. Fischermeier

Richterin Gräfl

#### Achter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Prof. Dr. Ascheid

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. Wittek

1. Beisitzer: Richter Dr. Wittek

2. Beisitzer: Richter Dr. Müller-Glöge

3. Beisitzer: Richter Prof. Dr. Mikosch

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Bott

Richterin Schmidt

Richter Kreft

#### Neunter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter

Prof. Dr. Leinemann

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Düwell

1. Beisitzer: Richter Düwell

2. Beisitzerin: Richterin Reinecke

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Böck

Richter Dr. Friedrich

Richter Bott

Richterin Schmidt

### Zehnter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Freitag

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Prof. Dr. Jobs

1. Beisitzer: Richter Prof. Dr. Jobs

2. Beisitzer: Richter Hauck

3. Beisitzer: Richter Böck

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Fischermeier

Richterin Reinecke

Richterin Gräfl

### 2. Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen, und zwar in der Weise, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung erreicht wird.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geschäftsführung des Senats bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder des Senats. Sie obliegt dem ersten regelmäßigen Vertreter, bei dessen Verhinderung dem nächstberufenen Vertreter.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge gleichmäßig (entsprechend § 49 Abs. 4 GVG) alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen.

### 3. Großer Senat

3.1 Dem Großen Senat gehört kraft Gesetzes an (§ 45 Abs. 5 Satz 1 ArbGG):

Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Prof. Dr. Dieterich (1. Senat)

3.2 Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Peifer (6. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Leinemann (9. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Freitag (10. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Steckhan (7. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Bitter (2. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Kremhelmer (3. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Reinecke (5. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Müller-Glöge (8. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Friedrich (4. Senat)

3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsident und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

## 4. Zuteilung der Ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1999 einschließlich Vertretungsregelung

### Erster Senat:

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Berg, Peter

Blanke, Hermann

Bolt, Marie

Brunner, Edgar

Gnade, Albert

Kehrmann, Karl

Dr. Klebe, Thomas

Lappe, Marlies

Schneider, Wolfgang

Prof. Dr. Wohlgenuth, Hans Hermann

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bayer, Karl

Dr. Federlin, Gerd

Dr. Gentz, Manfred

Dr. Giese, Herbert

Metz, Ulrich

Dr. Münzer, Christian

Dr. von Platen, Volker

Rösch, Anton

Spiegelhalter, Hans Joachim

Wisskirchen, Alfred

### Zweiter Senat:

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Baerbaum, Claus-Jürgen

Engel, Hiltrud

Hayser, Waltraud

Kuettel-Pleissner, Elisabeth

Lenz, Dieter

Nielebock, Helga

Piper, Günter

Röder, Jürgen

Rosendahl, Hans,

Thelen, Wolfgang

Walter, Jürgen

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Bartel, Hans-Jürgen

Dr. Bartz, Hans-Gerhard

Beckerle, Klaus

Dr. Bensinger, Günter

Dr. Fischer, Egbert

Frey, Hans

Dr. Kirchner, Dieter

Mauer, Rainer

Nipperdey, Karin

Dr. Roeckl, Kurt

Strümper, Gerhard

### Dritter Senat:

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Arntzen, Helmut

Born, Eckart

Frehse, Heike

Goebel, Helmut

Hauschild, Gerhard

Lohre, Karl Werner

Martschin, Helida

Oberhofer, Hermann

Platow, Helmut

Schmittenner, Horst

Schoden, Michael

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Auerbach, Heinz  
Fasbender, Volker  
Furchtbar, Günther  
Dr. Kaiser, Heinrich  
Ludwig, Volker  
Dr. Offergeld, Dieter  
Reissner, Hilmar  
Dr. Schmidt, Klaus (Eschborn)  
Stemmer, Ralf

**Vierter Senat:**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Hecker, Hartmut  
Jürgens, Jürgen  
Kiefer, Peter  
Kralle, Heidemarie  
Pfeil, Eva-Maria  
Pflügner-Wax, Christa  
Ratayczak, Jürgen  
Schmalz, Hubert  
Wehner, Ewald  
Winterholler, Rudolf  
Wolf, Franz J.

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Brocke, Ulrich  
von Dassel, Hans-Dietrich  
Dr. Dräger, Thomas  
Fieberg, Christian  
Gotsche, Hans-Dieter  
Seifner, Josef  
Sieger, Alfred  
Dr. Sponer, Wolf-Dieter  
Valentien, Dietz-Cornelius  
Weßelkock, Jens

**Fünfter Senat:**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Anthes, Werner  
Dr. Blank, Michael  
Buschmann, Hans-Rudolf  
Dittrich, Jürgen  
Hinrichs, Werner  
Mandrossa, Michael  
Reinders, Jutta  
Steinmann, Rolf  
Zoller, Günter  
Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Ackert, Jörg  
Dombrowsky, Michael  
Glaubitz, Werner  
Dr. Hann, Michael  
Hansen, Utz P.  
Heel, Ferdinand  
Kessel, Bernhard  
Dr. Müller, Hans-Peter  
Sappa, Rüdiger-Gerd  
Schwefel, Paul  
Dr. Winterfeld, Rosemarie

**Sechster Senat:**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bruse, Detlev  
de Hair, Sabine  
Heimlinger, Gerhard  
Kamm, Rüdiger  
Knauß, Dieter  
Lenßen, Heinrich  
Reimann, Karl-Heinz  
Schneider, Karl-Heinz  
Schwarck, Reinhard  
Stahlheber, Peter  
Zuchold, Werner

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Augat, Armin  
Dr. Beus, Hans-Bernd  
Gebert, Hermann  
Hinsch, Ralf  
Kapitza, Ernst-Günter  
Klabunde, Klaus  
Matiaske, Hartmut  
Dr. Pühler, Karl Peter  
Schmidt, Helmut  
Söllner, Wolfgang  
Dr. Steinhäuser, Eike

**Siebter Senat:**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bea, Werner  
Berger, Olga  
Güner, Günter  
Herbst, Jens-Peter  
Hökenschnieder, Johannes  
Jubelgas, Wilfried  
Metzinger, Günther  
Meyer, Ursula  
Seiler, Hans  
Straub, Jürgen  
Prof. Dr. Zachert, Ulrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Gerschermann, Roland  
Haeusgen, Jens-Peter  
Prof. Dr. Knapp, Wolfgang  
Dr. Koch, Ludwig  
Niehues, Josef  
Nottelmann, Hans-Peter  
Ruppert, Christian  
Dr. Schiele, Roland  
Wilke, Karl Heinrich  
Dr. Zumpe, Michael

**Achter Senat:**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Brückmann, Harald  
Hennecke, Bernhard  
Hickler, Helmut  
Iskra, Rosemarie  
Knospe, Peter  
Lorenz, Ute  
Mache, Wolf  
Schallmeyer, Manfred  
Schmitzberger, Erwin

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Haible, Winfried  
Harnack, Eckhard  
Heydenreich, Udo  
Morsch, Sigrid  
Noack, Egbert  
Plenge, Friedrich-Wilhelm  
Schömburg, Klaus  
Dr. Scholz, Wolfgang  
Dr. Umfug, Peter  
Dr. Vesper, Emil

**Neunter Senat:**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Benz, Silvia  
Busch, Ernst  
Fox, Konstantin  
Hintoglou, Nicolaus  
Holze, Friedel  
Jungermann, Hartmut  
Ott, Günter  
Otto, Rainer  
Trümner, Ralf

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Benrath, Gerd  
Furche, Norbert  
Dr. Gaber, Rolf  
Dr. Kappes, Karl-Heinz  
Dr. Klosterkemper, Heinrich  
Kranzusch, Holger  
Schodde, Eberhard  
Schwarz, Winfried  
Unger, Hans-Jürgen  
Dr. Weiss, Heinz Gerhard

**Zehnter Senat:**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bacher, Eberhard  
Großmann, Rudolf  
Ohl, Kay  
Paul, Heinrich  
Schlaefke, Waltraud  
Schuster, Norbert  
Schwitzer, Helga  
Tirre, Ulrike  
Trümner, Martina  
Walther, Hardy  
Wingefeld, Jürgen

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

von Baumgarten, Detlef  
Burger, Dieter  
Hermann, Klaus  
Prof. Dr. Hromadka, Wolfgang  
Köhnen, Rainer  
Lindemann, Hartmut  
Peters, Richard  
Schaeff, Karl  
Dr. Schmidt, Klaus (Worms)  
Staedtler, Lutz  
Thiel, Wolfhart

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen Ehrenamtlichen Richters kann bei Sitzungen in Kassel, wenn die Heranziehung eines anderen Ehrenamtlichen Richters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein Ehrenamtlicher Richter mit Wohn- oder Dienort in Kassel, im Landkreis Kassel, in Göttingen, im Landkreis Göttingen, in Hannover, in Frankfurt/Main, im Werra-Meißner-Kreis, im Schwalm-Eder-Kreis und darüber hinaus in den Regierungsbezirken Kassel, Gießen und Arnswald herangezogen werden; bei Sitzungen in Erfurt kann entsprechend ein Ehrenamtlicher Richter mit Wohn- oder Dienort im Land Thüringen, in Kassel, im Landkreis Kassel, im Werra-Meißner-Kreis, im Regierungsbezirk Kassel und außerdem in

Frankfurt/Main herangezogen werden. Die Ehrenamtlichen Richter sind jedesmal in der angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in den genannten örtlichen Bezirken mehrere Ehrenamtliche Richter wohnhaft, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Erklärt sich einer der genannten Ehrenamtlichen Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende Ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Ist auch die Heranziehung eines hiernach in Frage kommenden Ehrenamtlichen Richters nicht möglich oder stößt sie auf erhebliche Schwierigkeiten, so kann einer der an Gerichtsstelle anwesenden Ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge herangezogen werden. Die danach in Frage kommenden Ehrenamtlichen Richter werden für die genannten Notfälle den zehn Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Heranziehung der Ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind, in der vorgesehenen Reihenfolge.

**5. Zuteilung der Ehrenamtlichen Richter an den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1999**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Nielebock, Helga, Düsseldorf  
Kehrmann, Karl, Düsseldorf  
Gnade, Albert, Kassel

Regelmäßige Vertreter:

Prof. Dr. Zachert, Ulrich, Hamburg  
Prof. Dr. Wohlgenuth, Hans Hermann, Düsseldorf  
Schoden, Michael, Düsseldorf  
Buschmann, Hans-Rudolf, Düsseldorf  
Dr. Klebe, Thomas, Frankfurt/Main

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Wisskirchen, Alfred, Bonn  
Dr. Giese, Herbert, Münster  
Dr. Gentz, Manfred, Stuttgart

Regelmäßige Vertreter:

Dr. Federlin, Gerd, München  
Prof. Dr. Hromadka, Wolfgang, Passau  
Spiegelhalter, Hans Joachim, Wetzlar  
Dr. Umfug, Peter, München  
Rösch, Anton, München

Bei den regelmäßigen Vertretern der Ehrenamtlichen Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

**D. Entsendung von Richtern des Bundesarbeitsgerichts in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes für die Geschäftsjahre 1999 und 2000**

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Dieterich  
sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für die Geschäftsjahre 1999 und 2000 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Rost

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wißmann  
Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Müller-Glöge

Zweiter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Bitter

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Brühl

Dritter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer  
Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Beppler

Vierter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fridrich  
Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Bott

Fünfter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke  
Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Kreft

Sechster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster  
Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl

Siebter Senat:  
Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Steckhan  
Vertreterin:  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt  
Achter Senat:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek  
Vertreter:  
Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Müller-Glöge  
Neunter Senat:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Düwell  
Vertreterin:  
Richterin am Bundesarbeitsgericht Reinecke

Zehnter Senat:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Jobs  
Vertreter:  
Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck  
Großer Senat:  
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Leinemann  
Richter am Bundesarbeitsgericht Bitter  
Vertreter:  
Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Müller-Glöge  
Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Steckhan

### **E. Festlegung der Sitzungstage des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1999**

Erster Senat: Dienstag Sitzungssaal II  
Zweiter Senat: Donnerstag Sitzungssaal III  
Dritter Senat: Dienstag Sitzungssaal III  
Vierter Senat: Mittwoch Sitzungssaal III  
Fünfter Senat: Mittwoch Sitzungssaal I

Sechster Senat: Donnerstag Sitzungssaal I/II  
Siebter Senat: Mittwoch Sitzungssaal II  
Achter Senat: Donnerstag Sitzungssaal I/II  
Neunter Senat: Dienstag Sitzungssaal I  
Zehnter Senat: Mittwoch Sitzungssaal I/II